

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Verein Festival du film français d'Helvétie**, handelnd durch den Vorstand,
Unterer Quai 92, 2502 Biel

(nachstehend das **FFFH** genannt)

für die Beitragsperiode 2024-2027

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2a/2b aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des FFFH

- ¹ Das FFFH führt nach der Zweckbestimmung ihrer Statuten in Biel jährlich ein Festival französischen Films.
- ² Das FFFH bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche das FFFH erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des FFFH.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des FFFH

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Das FFFH erbringt folgende Hauptleistungen:
 - a* Es organisiert jährlich in Biel ein Festival mit französischen Filmen, das mindestens fünf Tage dauert und an dem wenigstens 40 Spielfilme und mehrere Kurzfilme öffentlich gezeigt werden.
 - b* Es widmet einen Programmteil des Festivals dem Schweizerischen Kino (Spiel- und Kurzfilme).
 - c* Es veranstaltet im Rahmen des Festivals mindestens 8 Projektionen mit nachfolgendem Podium mit Gästen, die bei der Entstehung des gezeigten Films mitgewirkt haben und dem Publikum.
 - d* Es verpflichtet sich, national zu kommunizieren.
 - e* Es organisiert ein zweitägiges Off-Festival, bei dem Aktivitäten rund um die Filmberufe angeboten werden.
- ² Kulturvermittlung: Das FFFH spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und es fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Das FFFH realisiert:
 - a* öffentliche Vermittlungsangebote wie Expertengespräche, Diskussionsrunden und themenvertiefende Workshops und stellt aktivitätsbegleitende Materialien bereit.
 - b* stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen im Rahmen der Schülervorstellungen. Es stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an und präsentiert das Angebot auf der Plattform "Kultur und Schule" des Amts für Kultur.
- ³ Weitere Leistungen: Das FFFH erbringt folgende weitere Leistungen:
 - a* Es trägt der Zweisprachigkeit der Region in Programm und Betrieb angemessene Rechnung. Dies insbesondere dadurch, dass die Mehrheit der Filme mit deutschen oder englischen Untertiteln gezeigt werden und dass ein Kulturvermittlungsangebot, welches speziell auf die Vermittlung der französischsprachigen Kultur ausgerichtet ist, angeboten wird.
 - b* Es nimmt ihr Programm in die Bieler und regionalen Kulturagenden auf (Bienne2go.ch, culturoscope.ch).
 - c* Es lässt der Stadt Biel (Dienststelle für Kultur) auf Anfrage fotografisches und, in gegebenen Fällen, audiovisuelles Material zur Dokumentation ihrer Aktivitäten zukommen.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Es entwickelt und professionalisiert seine Organisationsstruktur.
- ² Es entwickelt ein Angebot an Open-Air-Filmvorführungen

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- ¹ Das FFFH arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen.
- ² Das FFFH legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ³ Das FFFH erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- ⁴ Das FFFH macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Es weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ⁵ Das FFFH gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁶ Das FFFH trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁷ In ihrer Personalpolitik, berücksichtigt das FFFH die Diversität und respektiert die Nichtdiskriminierung.
- ⁸ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet das FFFH die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ⁹ Tritt das FFFH gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber[in] auf, leistet es Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von dem FFFH geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.
- ¹⁰ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich das FFFH an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ¹¹ Das FFFH sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- ¹² Das FFFH verpflichtet sich, Umweltfragen zu berücksichtigen. Sie orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben dem FFFH gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 222'900**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Stadt Biel 50 Prozent, d. h. CHF 111'450
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 89'160

c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 22'290

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2a/2b.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Das FFFH verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Das FFFH strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des FFFH. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des FFFH zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

¹ Das erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Es erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittsen und weiteren Einnahmen.

² Das FFFH bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Biel entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich in zwei Raten bis zum 31. Januar und nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. März.

³ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2a/2b jährlich in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

⁴ Wird die Gemeinde Moutier während dieser Vertragsperiode in die Republik und Kanton Jura überführt, so wird die Berechnung in Anhang 2a automatisch durch die Berechnung in Anhang 2b zum Zeitpunkt der Überführung ersetzt.

Art. 13 Rechnungslegung

¹ Das FFFH wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.

² Das FFFH lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

³ Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch das FFFH weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des FFFH dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

- ² Das FFFH unterbreitet der Standortgemeinde bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
- a den Jahresbericht des Vorjahres;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.
- ³ Die Standortgemeinde leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des FFFH sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Standortgemeinde.

Art. 16 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem FFFH deren Angebot kostenlos besuchen.
- ² Das FFFH erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Biel auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt das FFFH den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des FFFH, das zuständige Organ der Stadt Biel, die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2027.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des FFFH gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Verein Festival du film français d’Helvétie (FFFH)

Biel, den

Für den Vorstand

Christian Kellenberger

Präsident

Sacha Antenen

Mitglied

- Gemeinderat der Stadt Biel mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- Stadtrat von Biel mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- Delegiertenversammlung des
Gemeindeverbandes mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2a/2b sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2a/2b: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Biel-Seeland-Berner Jura

FFFH

Anhang 1: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2024	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027
Festival	Dauer	5 Tage				
Spielfilme	Titel, Name des Regisseur, Jahr, Hauptdarstellerinnen und-darsteller	40				
Kurzfilme	Titel, Name des Regisseurs, Herkunft	offen				
Schweizer Filme / Spielfilme und Kurzfilme	Titel, Name des Regisseurs	offen				
Off-Festival	Dauer	2 Tage				
	Workshops	offen				
	Anzahl Teilnehmner	offen				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote					
	- Anzahl Veranstaltungen	8				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:					
	- Anzahl Veranstaltungen	offen				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:					
	- Anzahl buchbare Angebote	3				
	-Anzahl teilnehmende SchülerInnen	2000				
	Pädagogisches Begleitmaterial:					
- Angebot vorhanden	ja					
Zusammenarbeit	<i>Kooperationen mit Kulturellen Organisationen</i>					
	- Anzahl Kooperationen	offen				
	- Namen Kooperationspartner					
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	<i>Detaillierte Besucherstatistik vorhanden</i>	Ja				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution</i>	15 000				
Online-Auftritt	<i>Anzahl Besuche ("Sessions") der Website</i>	450 000				

	Anzahl Abonnenten ("Follower/Abonnenten/Fans etc.") in den Social Media	3000				
	Anzahl abonnierte Newsletter	2500				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	300				
	Presseschau	ja				
Rahmenbedingungen (Art. 6)						
Art 6, abs. 3	Zugang für Menschen mit Behinderungen	ja				
Art 6, abs. 5, 6, 7	Lohngleichheit, Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung, Diversität und Nichtdiskriminierung	ja				
Art 6, abs. 8	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne	ja				
Art 6, abs. 9	Berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Art 6, abs. 10	Orientierung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol	ja				
Art 6, abs. 12	Orientierung an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch	ja				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	0				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	80%				
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel (Sponsors, Stiftungen...)					

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2024	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027
Entwicklung der Organisationsstruktur					
Entwicklung Open-Air-Filmvorführungen					

Anhang 2a: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Beitrag an Festival du Film Français d'Hélevétie			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	368	Moutier	290
Aegerten	603	Müntschemier	120
Arch	129	Nidau	1'908
Bargen	81	Nods	46
Bellmund	463	Oberwil b.B.	70
Belprahon	12	Orpund	786
Brügg	1'190	Orvin	169
Brüttelen	47	Perrefitte	19
Büetigen	70	Péry-La Heutte	267
Bühl	38	Petit-Val	16
Büren a.A.	283	Pieterlen	1'261
Champoz	10	Plateau de Diesse	123
Corcelles	8	Port	1'036
Corgémont	104	Radelfingen	102
Cormoret	29	Rapperswil	207
Cortébert	42	Rebévelier	2
Court	85	Reconvilier	139
Courtelary	86	Renan	37
Crémines	20	Roches	8
Diessbach	80	Romont	12
Dotzigen	118	Rüti b.B.	69
Epsach	26	Safnern	540
Erlach	113	Saïcourt	38
Eschert	15	Saint-Imier	207
Evilard	747	Sauge	114
Finstershennen	46	Saules	9
Gals	66	Schelten	2
Gampelen	77	Scheuren	72
Grandval	16	Schüpfen	301
Grossaffoltern	241	Schwadernau	107
Hagneck	33	Seedorf	249
Hermrigen	90	Seehof	2
Ins	288	Siselen	48
Ipsach	1'109	Sonceboz	273
Jens	104	Sonvilier	49
Kallnach	177	Sorvilier	17
Kappelen	113	Studen	933
La Ferrière	21	Sutz-Lattrigen	389
La Neuveville	228	Täuffelen	226
Lengnau	831	Tavannes	211
Leuzigen	102	Tramelan	269
Ligerz	88	Treiten	35
Loveresse	21	Tschugg	37
Lüscherz	44	Twann-Tüscherz	187
Lyss	1'221	Valbirse	241
Meienried	4	Villeret	56
Meinisberg	366	Vinelz	70
Merzligen	110	Walperswil	83
Mont-Tramelan	7	Wengi	49
Mörigen	245	Worben	375
		Total	22'290

Anhang 2b: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr (ohne Moutier)

Beitrag an Festival du Film Français d'Hélevétie (ohne Moutier)			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	373	Müntschemier	122
Aegerten	610	Nidau	1'933
Arch	131	Nods	47
Bargen	82	Oberwil b.B.	71
Bellmund	469	Orpund	796
Belprahon	12	Orvin	171
Brügg	1'205	Perrefitte	19
Brüttelen	48	Péry-La Heute	270
Büetigen	71	Petit-Val	16
Bühl	38	Pieterlen	1'278
Büren a.A.	287	Plateau de Diesse	125
Champoz	10	Port	1'050
Corcelles	8	Radelfingen	103
Corgémont	105	Rapperswil	210
Cormoret	30	Rebévelier	2
Cortébert	43	Reconvilier	141
Court	86	Renan	37
Courtelary	87	Roches	8
Crémines	21	Romont	12
Diessbach	81	Rüti b.B.	70
Dotzigen	120	Safnern	547
Epsach	27	Saicourt	38
Erlach	114	Saint-Imier	209
Eschert	15	Sauge	115
Evilard	756	Saules	9
Finsterhennen	47	Schelten	2
Gals	67	Scheuren	73
Gampelen	78	Schüpfen	305
Grandval	16	Schwadernau	109
Grossaffoltern	245	Seedorf	252
Hagneck	33	Seehof	2
Hermrigen	91	Siselen	49
Ins	292	Sonceboz	277
Ipsach	1'124	Sonvilier	50
Jens	105	Sorvilier	17
Kallnach	179	Studen	945
Kappelen	114	Sutz-Lattrigen	394
La Ferrière	21	Täuffelen	229
La Neuveville	231	Tavannes	214
Lengnau	842	Tramelan	273
Leuzigen	103	Treiten	35
Ligerz	89	Tschugg	37
Loveresse	21	Twann-Tüscherz	189
Lüscherz	45	Valbirse	244
Lyss	1'237	Villeret	57
Meienried	4	Vinelz	71
Meinisberg	371	Walperswil	84
Merzligen	112	Wengi	50
Mont-Tramelan	7	Worben	380
Mörigen	248	Total	22'290